



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 12. Januar 2012

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat gestützt auf § 90 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement; NG 151.11) auf Antrag des Kommissionspräsidenten Risi einen Zirkularbeschluss bezüglich der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2) gefasst. Gestützt auf Art. 23 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu. Es wird hierzu ergänzend auf den RRB Nr. 873 vom 6. Dezember 2011 verwiesen. Die FGS beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Die Kommission kommt nach der Prüfung der Akten zum Schluss, dass es bei der vorliegenden Teilrevision alleine darum geht, ob man den Status Quo erhalten will oder nicht. Bis anhin erhielten Heime für Betagte, die zu den ordentlichen Grundleistungen zusätzliche Hilfeleistungen zugunsten von pflegebedürftigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern erbringen (z.B. Altersheim Oeltrotte, Ennetbürgen), zur Entlastung der Betriebsrechnung bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen. Mit der in Kraft Setzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde auch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) per 1. Januar 2011 geändert. Neu weist dieses insgesamt 12 feiner abgestufte Pflegestufen aus, während bisher nur die 5 Stufen nach BESA relevant waren.

Dies führt nun dazu, dass die unterste Pflegebedarfsstufe für die Berechnung der Pflagegage gemäss Sozialhilfeverordnung 2 nicht mehr berücksichtigt wird, da diese unterhalb des aktuell geltenden Mindestbeitrags von 810.00 Franken pro Monat für das Jahr 2011 liegt. Damit erhalten Heime keine Darlehen mehr, die Bewohnerinnen und Bewohner in der tiefsten Pflegebedarfsstufen betreuen (vgl. hierzu Sachverhalt des RRBs Nr. 873 vom 6. Dezember 2011). Der Regierungsrat kommt nun zum Schluss, dass im Zuge der diversen Anpassungen im Zusammenhang der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Kriterien für die Darlehensvoraussetzung (§ 14 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung 2) ausser Acht gelassen und nachträglich anzupassen sind. Die Kommission FGS teilt diese Ansicht.

Nicht folgen kann die Kommission den Erwägungen des Regierungsrates in Ziffer 8. des RRB Nr. 873, wonach diese Änderung der Sozialhilfeverordnung 2 im Vergleich zu den Vorjahren keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton habe. Falls auf die vorliegende Teilrevision nämlich verzichtet worden wäre, müssten weniger – oder weniger umfangreiche

– Darlehen gesprochen werden als im Vorjahr. Aus diesem Grund führt die Vorlage zu einer nicht realisierten Einsparung.

Die Kommission kommt jedoch klar zum Schluss, dass der Ist-Zustand vor Neuordnung der Pflegefinanzierung erhalten bleiben soll. Aus diesem Grund stimmt sie der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2) gemäss dem Antrag der Regierung zu.

Die Kommission stimmt der Teilrevision zur Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2) einstimmig mit 11:0 zu.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Heinz Risi

Sekretär

Christof Würsch